



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-9961211/0010.U
G0066/14**

20.10.2014

**REMONDIS GmbH & Co. KG
Dieselstraße 3
44805 Bochum**

**Standort der Anlage
Kesslerweg 10
48155 Münster**

**Erweiterung der Lager- und Behandlungsfläche
um einen Schrottbereich und
Erhöhung der Lager- und Annahmemenge
gefährliche Abfälle**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen Festlegung von Sicherheitsleistungen	4
IV Nebenbestimmungen	
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Brandschutzrecht	
6. Arbeitsschutzrecht	
7. Landschaftsrecht	
8. Sicherheitsleistungen	
V Hinweise	6
1. Immissionsschutzrecht	
VI Kostenentscheidung	7
VII Begründung	7
VIII Ihre Rechte	9
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	11
Anhang 2: Verzeichnis der Abfälle	12
Anhang 3 : Fundstellenverzeichnis	18



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 24.07.2014 gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48155 Münster, Kesslerweg 10; Gemarkung Münster, Flur 173 Flurstück 133 die bestehende Behandlungs- und Lageranlage gemäß Ziffer 8.11.2.2 sowie 8.12.2 sowie 8.12.1.1 und 8.12.3.2 der 4. BImSchV durch „Erweiterung um einen Schrottbereich und Erhöhung der Lager- und Annahmemenge gefährlicher Abfälle geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II.

Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 01	Abfalleingang und Kontrolle	Betriebsleiter Büro und Waage
BE 02	Lagerflächen befestigt	Lagerboxen, Greiferbagger, Radlader
BE 03	Behandlung nicht gef. Abfälle	Abfallzerkleinerung, Abfallsiebung, Abfallsortierung
BE 04 (neu)	Lagerung gef. Abfälle	Gedeckte Lagerbehälter, Abstellfläche Behälter
BE 05 (neu)	Schrottbereich	Lagerbereich Schrott, Kleinschrottannahme mit Palettenwaage, VAWS-Fläche

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, mit Ausnahme der Nebenbestimmungen 2.4 und 2.6 des Genehmigungsbescheides mit dem Akz. 500-9961211/0003.U vom 01.06.2010, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1. Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch zu den Anforderungen der bisher erteilten Genehmigungen ergeben.
- 2.2. Die Container sind so zu be- und entladen, dass Lärmemissionen gemindert werden.
- 2.3. Die Anlage ist so zu errichten und betreiben, dass während des gesamten Betriebs, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen soweit wie möglich entsprechend dem Antragsregister 4, Nr. 1.4 sowie 6 des im Antrags beschriebenen Maßnahmen vermindert werden.
- 2.4. Das vorgesehene Wasserbedüsung-/ Beregnungssystem ist im gesamten Lager- und Behandlungsbereich so einzusetzen, dass sichtbare Staubemissionen vollständig vermieden werden. Der Emissionsgrenzwert für staubförmige Emissionen von 5 mg/m³ als Massenkonzentration darf nicht überschritten



werden. Kann dies nicht durch die Befeuchtungssysteme erreicht werden, sind die entsprechenden Bereiche und/oder Maschinen zu kapseln und die gefasste Abluft zu reinigen.

- 2.5. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schaltechnisch so zu errichten und betreiben, dass die von Ihnen einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Lüftungsanlagen und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände - verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten

Immissionsort	Immissionsrichtwert dB (A)	
	Tagzeit	Nachtzeit
Kesslerweg 2	70	70
Kesslerweg 10		
Kesslerweg 14		
Kleingartensiedlung "Am Lerchenweg"	55	55
gemessen gem. TA-Lärm		

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 2.6. In begründeten Fällen und unter Beachtung der Voraussetzungen des § 28 BImSchG, sind auf Anforderung der Überwachungsbehörde gem. § 26 BImSchG die Geräuschimmissionen nach Maßgabe der v. g. Kriterien durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen festzustellen und beurteilen zu lassen. Die anerkannte Messstelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen ob die Anlagen zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen und diesen der Überwachungsbehörde (vom Messinstitut) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen.
- 2.7. Der Bericht für die unter Ziffer 2.5 festgelegten Messungen hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.
Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MKUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

3. Abfallrecht

- 3.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die im **Anhang 2** (Abfall-Annahmekatalog der Anlage) aufgeführt sind.



- 3.2. Der für die Abfälle zulässige Lagerungsort ist im -Lageplan mit Betriebseinheiten, M.: 1:500, Antragsregister 3 (Flurplan und Maschinenaufstellungsplan), dargestellt und maßgeblich/einzuhalten.
- 3.4. Alle gefährlichen Abfälle dürfen ausschließlich nur auf der dafür zugelassenen Arbeitsfläche BE 400 angeliefert und zeitweilig gelagert werden. Die Lagerung hat nur in den dafür vorgesehen zugelassenen, flüssigkeitsdichten und abdeckbaren Lagerbehälter zu erfolgen.

4. Wasserrecht

- 4.1. Treten wassergefährdende Stoffe aus, sind diese sofort mit geeigneten Bindemitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Geeignete Bindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.
- 4.2. Es ist sicherzustellen, dass Undichtigkeiten der Lagerfläche schnell und zuverlässig erkannt und umgehend beseitigt werden. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der betroffenen Fläche gemäß den genehmigten Anforderungen ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster nachzuweisen.
- 4.3. Die Abschlussdokumentation der gutachterlichen Begleitung zur Errichtung einer flüssigkeitsdichten Betonfläche für ggf. auswaschbaren gefährliche Abfallstoffe/ belastete Schrotte nach den Kriterien der VAWS, ist der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme des Betriebsbereiches B 05 vorzulegen.
- 4.4. Abfälle des Betriebsbereiches BE 05 (Schrottbereich) sind per Sichtkontrolle zu überprüfen. wird dabei organoleptisch festgestellt, dass wassergefährdende Anhaftungen an den Abfällen vorhanden sind, so ist dieser Abfall nur auf der VAWS-Fläche zu lagern.

5. Brandschutzrecht

- 5.1 Die beschriebenen Brandschutzauflagen und Brandschutzmaßnahmen sind entsprechend dem Brandschutzkonzept vom 18.06.2014 umzusetzen.

V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.



- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten trägt der Antragsteller.

VII. Begründung

Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen wurde am 23.02.2006 vom Staatlichen Umweltamt Münster erstmalig genehmigt. (Az.:9961211/01.V Ri-25 G118/05).

Sie haben mit Schreiben vom 24.07.2014 die Änderungsgenehmigung (Erweiterung der Lager- und Behandlungsfläche um einen Schrottbereich und Erhöhung der Lager- und Annahmemenge gefährlicher Abfälle) beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 13.08.2014 vor.

Das Vorhaben bedarf gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 2. Mai 2013 einer Genehmigung. Die Remondis GmbH & Co. KG hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Diese Voraussetzungen sind gegeben.

Es wurde antragseitig dargestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die aufgeführten Nachweise und Gutachten zeigen, dass durch die beantragte Erweiterung nur Auswirkungen zu erwarten sind, die nicht erheblich nachteilig sind. Der Genehmigungsantrag enthält die nach den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter.



Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Münster

Untere Bodenschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Landschaftsbehörde
Bauamt/Brandschutz

Wasser- u. Schifffahrtsamt Rheine

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Für das beantragte Vorhaben hat die Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c UVPG durchgeführt. Das Vorhaben unterliegt der Ziffer 8.7.2 der Anlage 1 – Liste „UVP - pflichtige Vorhaben“.

Die Auswertung der Antragsunterlagen sowie der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab, dass eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die Veröffentlichung der UVP wurde am 03.10.2014 in den Medien bekanntgegeben.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 155, 5. Änderung. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Industriegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.



Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsveraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person veräußt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Matthis Münte



Das für die Abfallbehandlung maßgebliche BVT Merkblatt:

"Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für
Abfallbehandlungsanlagen" (von August 2006)

Veröffentlicht auf der Homepage des Umweltbundesamtes
(www.umweltbundesamt.de)



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

- 1 Antragsformulare gem. § 16 Abs. 1 BImSchG
- 2 Erläuterungsbericht
 - 2.1 Angaben zum Antragsteller und Betreiber
 - 2.2 Angaben zum Entwurfsverfasser
 - 2.3 Notwendigkeit des Antrags
 - 2.4 Inhalt der wesentlichen Änderung
 - 2.5 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG und Begründung
- 3 Kartenmaterial
 - 3.1 Deutsche Grundkarte 1:25.000
 - 3.2 Bebauungsplan
 - 3.3 Flurplan und Maschinenaufstellungsplan
 - 3.4 Entwässerungsplan
- 4 UVP und Genehmigungsformulare
 - 4.1 Standortbezogene Vorprüfung
 - 4.2 Genehmigungsformulare
- 5 Sicherheitsleistung
- 6 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 6.1 Die bauliche Gestaltung der Anlage
 - 6.2 Die Betriebseinheiten BE 01 - BE 03
 - 6.3 Der geänderte Betrieb der Betriebseinheit BE 04
 - 6.4 Die neue Betriebseinheit BE 05
 - 6.5 Auswirkungen auf den Fahrzeugverkehr
 - 6.6 Brandschutz
- 7 Emissionen
- 8 Störfallverordnung
- 9 Arbeitsschutz
 - 9.1 Stellungnahme des Betriebsrates
 - 9.2 Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft
 - 9.3 Stellungnahme des Betriebsarztes
- 10 Maßnahmen bei Betriebseinstellung



Anhang 2

neu zugelassene Abfälle

AVV	Bezeichnung	BE
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	02
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit unbehandeltem Holz	05
10 02 10	Walzzunder	05
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	04
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme derjenigen der unter 10 03 15 fällt	05
10 09 03	Ofenschlacke	05
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	05
10 11 03	Glasfaserabfall	02
11 05 01	Hartzink	05
11 05 02	Zinkasche	05
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	05
12 01 02	Eisenstaub und -teile	05
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	05
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	05
12 01 13	Schweißabfälle	05
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 0116 fallen	05
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	05
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	05
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen	05
16 06 01*	Bleibatterien	04
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	04
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	05
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	05
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	04
17 04 05	Eisen und Stahl	05
17 04 06	Zinn	05
17 04 07	Gemischte Metalle	05
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	05
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	04
18 01 04	Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	02
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die u. 19 01 17 fallen	05
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub	05
19 12 08	Textilien	02



19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Vorbehandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	02
20 01 10	Bekleidung	02
20 01 11	Textilien	02
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere Quecksilberhaltige Abfälle	04
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	04
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten.	04
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile 6 enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	04
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	04
20 01 40	Metalle	05
20 01 41	Abfälle aus dem Recycling von Schornsteinen	02
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	02
20 03 03	Straßenkehrricht	02

bisher genehmigter Abfallartenkatalog:

BE 01 Eingangskontrolle / zugelassene Abfälle zur zeitweiligen Lagerung

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Inputkatalog der Anlage zur zeitweiligen <u>Lagerung</u> von nicht gefährliche Abfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten



17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 falle
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle aus dem Bereich der Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle, hier ausschließlich strukturreiches Material wie Baum, Ast und Strauchschnitt.)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüll

BE 02 befestigte Lagerfläche als Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Inputkatalog der Anlage zur zeitweiligen <u>Lagerung</u> von nicht gefährliche Abfälle
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)



03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 06	gemischte Verpackungen
16 01 03	Altreifen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 07	gemischte Metalle
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle aus dem Bereich der Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle, hier ausschließlich strukturreiches Material wie Baum, Ast und Strauchschnitt.)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüll

BE 03 **Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle**

Zugelassene Abfälle zur Behandlung in der Zerkleinerungsanlage:

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Inputkatalog der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen <u>Hier: Zerkleinerungsanlage</u>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)



03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 03 07	Sperrmüll

Zugelassene Abfälle aus der Behandlung über die Zerkleinerungsanlage:

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Outputkatalog der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen <u>Hier: Zerkleinerungsanlage</u>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Zugelassene Abfälle zur Behandlung in der Siebanlage:

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Inputkatalog der Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen <u>Hier: Siebanlage</u>
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
15 01 06	gemischte Verpackungen
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fiesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen



17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
20 03 07	Sperrmüll

Zugelassene Abfälle aus der Behandlung über die Siebanlage:

Abfall- schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung Outputkatalog der Anlage zur Behandlung von nicht gefährliche Abfälle <u>Hier: Siebanlage</u>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen das unter 19 12 06 fällt
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Zugelassene Abfälle BE 04 Zwischenlager gefährliche Abfälle

03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält



Anhang 3

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 290)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I Nr. 39 S. 1548)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)



RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBI. NRW. 7130)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543, 2546)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. Ausgabe 2009 Nr. 41 S. 861)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)